

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma
PS Hard- & Software GmbH (Stand: 7/02)

Die Lieferung, sonstige Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart werden.

Genehmigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von PS schriftlich bestätigt sind.

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen.

1. Angebot

Angebote von PS sind 3 Wochen freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung zustande. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen,

Maßangaben oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. An Kostenanschlägen, Software, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich PS Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung von PS zugänglich gemacht werden.

2. Preise

Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Auftraggeber an die in seinem Angebot enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers genannten Preise. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ohne Aufstellung, Installation oder Montage ab Werk ausschließlich Verpackung zzgl. der bei Lieferung geltenden Umsatzsteuer.

3. Zahlungsbedingungen

Mangels besonderer Vereinbarungen sind die Rechnungen des Auftragnehmers zahlbar innerhalb von 7 Tagen mit 2% Skonto und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse. Für den Skontoabzug ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Konto des Auftragnehmers maßgebend.

Der Vertragspartner kommt bei Überschreiten des ausgewiesenen Fälligkeitsdatums ohne gesonderte Mahnung in Verzug. Die Firma PS ist berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von bis zu 11,6% geltend zu machen, sofern der Vertragspartner PS nicht nachweist, dass PS ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt PS vorbehalten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

4. Lieferungen und Lieferfristen

Alle von uns angegebenen Lieferzeiten, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der schriftlichen Form.

Angegebene Lieferfristen laufen ab Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung. Ist der Vertragspartner zur Vorleistung verpflichtet, beginnt der Lauf der Lieferzeit mit Eingang der erforderlichen Vorleistung des Vertragspartners bei PS. Der Lieferer hat eine Überschreitung der verbindlichen Liefertermine nur zu vertreten, soweit er grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Soweit nicht zu vertretende Lieferverzögerungen vorliegen, hat der Lieferer das Recht, die Lieferung, bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit

hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Ein evtl. Schadensersatzanspruch des Bestellers ist begrenzt auf den jeweiligen Nettowert der betreffenden Lieferung oder Leistung. Eine darüberhinausgehende Haftung des Lieferers wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt.

5. Gefahrenübergang

Mit dem Versandbeginn geht jegliche Gefahr auf den Auftraggeber über. Verzögert sich Versand oder Zustellung aufgrund des Verhaltens des Bestellers, so geht die Gefahr bereits von dem Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Vertragswaren bleiben bis zur völligen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit PS entstehenden Forderungen Eigentum von PS. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern und Weiterzuverarbeiten, solange er nicht gegenüber PS in Zahlungsverzug gerät. Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an den Auftragnehmer ab. Der Auftraggeber ermächtigt ihn unwiderruflich, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen und dessen Rechnungen im eigenen Namen einzuziehen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf das Eigentum von PS hinzuweisen und PS unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Verstoß gegen die Benachrichtigungspflicht ist PS berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Besteller sofort geltend zu machen; soweit die Lieferung noch nicht erfolgt ist, kann PS nach eigener Wahl sowohl als auch Zug- um Zug gegen Bezahlung liefern.

PS ist berechtigt, im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Vertragspartners, insbesondere im Falle des Zahlungsverzugs, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Verlangt PS die Herausgabe der Vorbehaltsware, so liegt hierin, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Liefervertrag.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Untergang oder Beschädigung, insbesondere durch Feuer, Wasser, Einbruch oder Diebstahl ausreichend zu versichern.

7. Freistellung von Produkthaftpflichtansprüchen

Der Besteller ist verpflichtet, PS von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese gegen PS wegen eines Schadens geltend machen, der durch ein von PS bezogenes Produkt allein oder zusammen mit anderen in das Endprodukt eingebauten Produkten verursacht worden ist.

8. Reparaturen

Wird vor Ausführung von Reparaturen ein Kostenvoranschlag gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag sind zu vergüten. Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen der PS. Kosten für Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Käufers.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich von Scheck- und Wechselklagen, gilt der Sitz der verkaufenden Firma und im Falle einer zum Zwecke des Inkassos erfolgten Abtretung an eine Inkassostelle der Sitz dieser Inkassostelle.